

Antrag WEF-Verpfändung

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

⇒ Vom Arbeitnehmer auszufüllen

1 Firma

Plan/Kategorie

2 Personalien der versicherten Person

Familienname

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

AHV-Nummer

Zivilstand

3 Verwendungszweck des Vorbezuges

3.a Erstellung von Wohneigentum als Bauherr / Bauherrin

3.b Erstellung von Wohneigentum im Werkvertrag

3.c Erwerb von Wohneigentum

3.d Amortisation einer bestehenden Hypothek

3.e Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft

4 Höhe der Verpfändung

Ich beantrage die Verpfändung

meiner Freizügigkeitsleistung

des Betrages von CHF

5 Zuständige Bank bzw. Pfandgläubiger

Name / Bezeichnung

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

IBAN

6 Zuständige Behörden / Grundbuchamt

Name / Bezeichnung

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

7 Bemerkungen

8 Unterschrift und Bestätigung

Mit der Unterschrift bestätige ich, über die Bestimmungen, insbesondere die Folgen der Verpfändung bzw. eines Vorbezugs (Reduktion der Vorsorgeleistung bei Pfandverwertung und Besteuerung), informiert worden zu sein und diese zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich bestätige zudem, dass die Verpfändung für ein von mir selbst genutztes Wohneigentum verwendet wird.

Die Kosten von CHF 300.-- für dieses Rechtsgeschäft werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Dieser wird den Betrag der versicherten Person mit der nächsten Lohnabrechnung weiterbelasten.

.....
Ort und Datum

.....
Amtlich beglaubigte Unterschrift
der versicherten Person*

.....
Amtlich beglaubigte Unterschrift des
Ehegatten*

Beilagen

* **Versicherte Person:** Falls unverheiratet, Personenstandsnachweis beilegen
Falls verheiratet, Unterschrift **amtlich** beglaubigen lassen

* **Ehegatte:** Unterschrift **amtlich** beglaubigen lassen

Für 3.a-3.e: Kopie Pass oder Identitätskarte, Wohnsitzbestätigung

Für 3.a: Vertrag der Baufinanzierung, Baupläne, Baubewilligung, Finanzierungsbestätigung (Hypothekarvertrag), Grundbuchauszug**

Für 3.b: Werkvertrag, Finanzierungsbestätigung (Hypothekarvertrag), Grundbuchauszug**

Für 3.c: Kaufvertrag, Finanzierungsbestätigung (Hypothekarvertrag), Grundbuchauszug**

Für 3.d: Grundbuchauszug, Hypothekarvertrag (Saldo muss ersichtlich sein)

Für 3.e: Reglement der Baugenossenschaft, Mietvertrag, Kopie der Anteilscheine

** falls schon vorhanden. Die Bestätigung gegenüber dem Pfandgläubiger kann aber erst dann erfolgen, wenn der Grundbucheintrag erfolgt bzw. der Kauf zum Eintrag ins Grundbuch angemeldet worden ist.

⇒ Bitte lesen Sie das "**Merkblatt WEF-Verpfändung**".

Merkblatt WEF-Verpfändung

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1 Zulässige Verwendungszwecke

Das Vorsorgekapital der beruflichen Vorsorge kann für folgende Zwecke verpfändet werden:

- für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf
- für die Amortisation von Hypothekendarlehen
- für wertvermehrende Investitionen
- für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen

2 Der Begriff "Eigenbedarf"

Unter den Begriff "Eigenbedarf" fällt das Wohneigentum am Wohnsitz oder am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Versicherten (im In- oder Ausland), welches von ihm selber genutzt wird.

Nicht zulässig ist die Verwendung von Vorsorgegeldern für Ferienwohnungen oder Zweitwohnungen.

3 Geltendmachung

Der Versicherte hat gegenüber der Stiftung mit den notwendigen Dokumenten nachzuweisen, für welchen Zweck er die Verpfändung geltend machen möchte.

4 Höchstbetrag

Der Höchstbetrag für die Verpfändung entspricht bis Alter 50 der Austrittsleistung (vorhandenes Altersguthaben). Ab Alter 50 entspricht der Höchstbetrag der Austrittsleistung im Alter 50 oder der Hälfte der aktuellen Austrittsleistung, falls diese höher ist.

5 Zustimmung des Ehegatten

Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen, beglaubigten Einwilligung des Ehegatten geltend gemacht werden.

6 Verpfändungsmodalitäten

Bei einer Verpfändung bieten Sie dem Hypothekargläubiger die Vorsorgeansprüche als Sicherheit an. Der Vorsorgeschutz wird dabei erst im Fall einer Pfandverwertung vermindert. Diese erfolgt, wenn die Verpflichtungen aus dem Pfandvertrag nicht mehr erfüllt werden können. Der Hypothekargläubiger erhält in diesem Fall das Recht, auf die verpfändeten Leistungen zurückzugreifen. Grundsätzlich treten bei einer Pfandverwertung dieselben Wirkungen ein wie bei einem Vorbezug (Reduktion der Vorsorgeleistung und Besteuerung).